

# Die Satzung des Vereins

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Abs. 1 Der Verein führt den Namen „**Verein zur Förderung von Generationsübergreifendem Leben und Arbeiten**“.  
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.

Abs. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

Abs. 3 Geschäftsjahr ist: das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der „Verein zur Förderung von Generationsübergreifendem Leben und Arbeiten“ mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist: die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung von internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Generationsübergreifende Projekte in denen auf den Austausch und die Verständigung zwischen den Generationen besonderen Wert gelegt wird. Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die sich mit selbstbestimmten Lebensmodellen auseinandersetzen und alternative Ansätze vermitteln. Bildungsangebote in den Bereichen der Persönlichkeitsentwicklung und der Gemeinschaftsbildung. Die Schaffung von gemeinschaftlich nutzbaren Ateliers und Probenräumen. Die Organisation von Ausstellungen, Literaturgruppen und Theaterwerkstätten und die Organisation soziokultureller Aktivitäten. die Realisierung einer Plattform die den regionalen und internationalen Austausch von Personen, Gruppen und Institutionen ermöglicht, die Wohn- und Lebensformen in einer sich verändernden Gesellschaft erproben, erforschen sowie Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Bereich vermitteln. Der Verein fördert und praktiziert gemeinschaftliches, generationsübergreifendes Wohnen, Leben, Arbeiten und Lernen, wobei die Sorge umeinander genauso wichtig ist wie die Entfaltungsmöglichkeiten des Einzelnen. Er schafft eine Verbindung von mehrgenerativem Wohnen mit soziokulturellen Aktivitäten, einer ökologischen Lebensweise und einer Entschleunigung der Lebens- und Arbeitsprozesse. Der Verein fördert den interkulturellen Austausch, das solidarische Handeln, und integriert Menschen in schwierigen Lebenssituationen.

Abs. 2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und steht grundsätzlich für Menschen aus allen Kulturkreisen offen.

Abs. 3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Abs. 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck

der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Abs. 1 Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden.

Abs. 2 Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Fördermitgliedschaft zu begründen.

Abs. 3 Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die durch regelmäßige Beiträge oder Spenden den Verein unterstützen. Sie haben das Recht mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Abs. 4 Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Über den Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand in einer gemeinsamen Sitzung. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn die Mehrheit des Vorstands dem Antrag zustimmt.

Abs. 5 Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Beitragshöhe wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Abs. 1 Die Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Sie erfolgt zum übernächsten Monatsende und ist 2 Monaten nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.

Abs. 2 Ein Mitglied kann mit 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, sofern es grob gegen die Satzung und Interessen des Vereins verstößt oder dessen Ansehen schädigt. Das Mitglied ist postalisch zu informieren. Mit dem Empfang des Beschlusses ist der Ausschluss wirksam.

Abs. 3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen führt auch der Verlust der Rechtsfähigkeit zur Beendigung der Mitgliedschaft.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Abs. 1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Gestaltung des Vereins durch Ausübung ihres Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Sie verpflichten sich, den Verein in der Ausführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

Abs. 2 Fördermitglieder sind von diesen Rechten und Pflichten nicht betroffen.

### **§ 6 Organe**

**Die Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung Der Vorstand**

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Abs.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. In diesen Versammlungen erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeit des Vereins. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Abs. 2 Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen.

Abs. 3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Abs. 4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Abs. 5 Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der Entwurf des vorgesehene Satzungstextes beigefügt worden war.

Abs. 6 Über die Sitzung ist ein vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterschriebenes Protokoll zu führen.

Abs. 7 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat vor allem folgende Aufgaben: Wahl des Vorstands Entlastung des Vorstandes Genehmigung der Jahresabrechnung und des Jahresberichts Beschlussfassung über den Vereinshaushalt Beratung und Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern Änderung der Satzung Auflösung des Vereins Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

## **§ 8 Vorstand**

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 2 Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam nach außen.

Abs. 3 Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.

## **§ 9 Auflösung**

Abs. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen und muss Gegenstand der vorher bekanntgegebenen Tagesordnung sein. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit nötig. Alle anwesenden Mitglieder und der Vorstand sollen zuvor Stellung nehmen.

Abs. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Vereine: Werkstatt Kassel e.V. und Essbare Stadt e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwenden dürfen.